



Vaduz, 12. November 2015/Version 2.0

Richtlinie über die Aufnahmevoraussetzungen an der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein

Gestützt auf Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über die Berufsmittelschule Liechtenstein (LGBl. 2001 Nr. 160, in der aktuellen Fassung) bestimmt die Berufsmaturakommission, was folgt:

1. Anmeldung

- 1.1 Die Anmeldung muss innerhalb der Anmeldefristen und online über www.berufsmatura.li erfolgen, beim Vollzeitlehrgang bis spätestens Ende Februar und beim Teilzeitlehrgang bis spätestens 15. Mai.
- 1.2 Es sind alle in der Homepage angeführten Anmeldeunterlagen einzureichen, insbesondere das Abschlusszeugnis über die erfolgreich absolvierte mindestens dreijährige Berufslehre¹.

2. Aufnahmeverfahren

- 2.1 Das Aufnahmeverfahren besteht aus Aufnahmetests und einer Bewertung des Abschlusszeugnisses.
- 2.2 Es werden Aufnahmetests in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch durchgeführt. Jeder Test dauert höchstens eine Stunde und wird mit maximal 25 Punkten bewertet.
- 2.3 Bei der Bewertung des Abschlusszeugnisses ist der Durchschnitt der allgemeinbildenden Fächer massgeblich. Nicht massgeblich für die Bewertung sind die berufskundlichen Fächer. Es werden höchstens 25 Punkte vergeben. Kann das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Durchführung der Aufnahmetests noch nicht vorgelegt werden, so erfolgt die Bewertung anhand des von der berufsbildenden Schule zuletzt ausgestellten Zwischen- bzw. Semesterzeugnisses.
- 2.4 Für eine Aufnahme sind mindestens 60 Punkte erforderlich.
- 2.5 Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen das Platzangebot, so erfolgt die Aufnahme nach Massgabe der im Aufnahmeverfahren erzielten Punktzahl.
- 2.6 Wer trotz erreichter 60 Punkte nicht in den von ihm gewünschten Lehrgang aufgenommen wird, kann in einen anderen Lehrgang aufgenommen werden, sofern Plätze frei sind.
- 2.7 Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens behält seine Gültigkeit im Folgejahr.

¹ Falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss es bis spätestens zum Schulbeginn nachgereicht werden.

3. Aufnahmeentscheid

- 3.1 Die Schulleitung stellt fest, ob die Kandidaten gestützt auf das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens in den gewünschten Lehrgang aufgenommen werden.
- 3.2 Sie informiert die Kandidaten hierüber schriftlich.

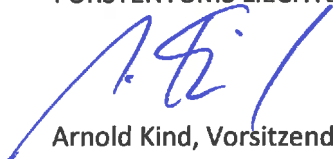
4. Äquivalente Aufnahmeverfahren

- 4.1 Kandidaten, die ein gleichwertiges Verfahren erfolgreich absolviert haben, können aufgenommen werden.
- 4.2 Die Berufsmaturakommission stellt die Gleichwertigkeit des Verfahrens fest.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

BERUFSMATURAKOMMISSION DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEINS



Arnold Kind, Vorsitzender